

DE

***Fall Nr. COMP/M.4168 -
ÖSTERREICHISCHE
POST / TRANS-O-FLEX***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 12/12/2006

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32006M4168***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12/12/2006

SG-Greffe(2006) D/207655

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldende Partei

Betr.: **Sache Nr. COMP/M.4168 – Österreichische Post AG/ Trans-o-flex GmbH**
Anmeldung vom 14.11.2006 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004
des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 287, 24.11.2006,
Seite 27.

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 14.11.2006 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das die Österreichische Post AG im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Trans-o-flex GmbH (Germany) durch Kauf von Anteilsrechten erwirbt.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Österreichische Post AG: Universalpostdienstleistungen, Zustellung von Dokumenten und Paketen, Stückgutversand, vornehmlich in der Republik Österreich;
- Trans-o-flex GmbH: Zustellung von Dokumenten und Paketen, Stückgutversand, Kontraktlogistik, vornehmlich in der Bundesrepublik Deutschland.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
3. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
unterzeichnet
Philip LOWE
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.